

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 15.03.2026 gegründete Verein führt den Namen Floorball Foxes Berlin und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e. V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung der Sportart Floorball. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Floorball. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport.

Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern und Schiedsrichtern.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeiten im Dienst des Vereins eine Ehrenamtspauschale. Übungsleiter erhalten ein Übungsleiterhonorar.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser, weltanschaulicher, geschlechtlicher und sexueller Toleranz und Neutralität.
- (6) Der Verein ist berechtigt, Darlehen von Mitgliedern oder Dritten aufzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Fördermitgliedern

§ 4 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen den Verein in ideeller und finanzieller Weise. Sie sind jedoch nicht zur Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb berechtigt. Sie haben bei der Mitgliederversammlung ein aktives Stimmrecht und passives Wahlrecht.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist online, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn ein Vergehen gemäß § 7 Abs. (1) a), b), c) oder d) vorliegt. Ein Anspruch auf Begründung der Beendigung besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber digital oder schriftlich auf dem Postweg erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Halbjahresende.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen eines Monats nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder gemäß § 3 a) und b) sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt der Vorstand. Die Umlagen dürfen ein Viertel eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. wegen Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- (2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- (3) In Fällen des § 7 Abs. (1) a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Vorstand entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; sie findet bis spätestens 30.06. des Kalenderjahres statt.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels elektronischer Einladung (z. B. E-Mail). Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied gemäß § 3 a)
 - b) vom Vorstand
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (9) Anträge müssen mindestens 8 Wochen (länger als die Ladungsfristen zur Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. (3)) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der

Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht und ein passives Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch einen Vorsitzenden oder durch einen von ihm Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt. Protokolle zur Mitgliederversammlung müssen vom Vorstand und von der Protokollführung unterzeichnet werden.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Liquidatoren sind die Vorsitzenden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Floorballverband Berlin-Brandenburg e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Floorballsports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.03.2026 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin den 15.03.2026

Dennis Hayungs

Rouven Hayungs

Sina Kantowski

Pascal Obloch

Antonia Rätker

Dario Siewczynski

Andreas Tschkalow